

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908

1 (2.1.1908)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Januar

1908.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die religiöse Unterweisung der katholischen Jüglinge an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend. — Die Abhaltung von Spielferien betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigung.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar:

dem Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherrn von Dusch für das Großkreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone und dem Hauptlehrer Friedrich Pforz in Umkirch für das königlich Rumänische Verdienstkreuz 1. Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Dezember v. J. gnädigst geruht,

in gleicher Eigenschaft zu versehen:

den Professor Dr. Hermann Wirth am Gymnasium in Tauberbischofsheim an das Realgymnasium in Mannheim und

den Professor Dr. Julius Popp an der Oberrealschule in Mannheim an die Oberrealschule in Freiburg;

nachgenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen und zwar:
 den Lehramtspraktikanten Hermann Kläiber von Heidelberg an der Oberrealschule in
 Mannheim und
 den Lehramtspraktikanten Dr. Adolf Gerhard von Konstanz am Gymnasium in Tauber-
 bischofsheim.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nachstehende, von dem Erzbischöflichen Ordinariat erlassene Verordnung, betreffend die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten, wird auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
 von Dusch.

Erh.

Die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Infolge der Neuorganisation der Lehrerbildungsanstalten geben wir folgende Verordnung für die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge der genannten Anstalten, welche vom nächsten Schuljahr an im Herbst 1907 beziehungsweise im Frühjahr 1908 an allen Lehrerbildungsanstalten zu befolgen und bei den Prüfungen der Lehrkurse und bei der Lehrerkandidatenprüfung zugrunde zu legen ist:

Der Zweck der religiösen Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten ist die Erweiterung und Vertiefung der religiösen Kenntnisse in einem dem allgemeinen Bildungsgrade der Zöglinge entsprechenden Maße und die Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule und in den entsprechenden unteren Klassen der Mittelschulen, sowie die Befestigung und Pflege des christlichen Lebens der Zöglinge nach den Grundsätzen des Glaubens und nach den Vorschriften der Kirche.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Der sittlich-religiöse Unterricht und die sittlich-religiöse Gewöhnung (Übung).

I Der sittlich-religiöse Unterricht.

In den zwei ersten Kursen ist das Hauptziel: Gründliche Einprägung der im Religionsunterrichte der Volksschule zu behandelnden Lehrstoffe.

In den drei folgenden Kursen ist das Hauptziel: Tiefere Begründung der Lehrsätze der Dogmatik und der Moral und übersichtliche Behandlung der Schriftkunde, der Geschichte und der Liturgie der Kirche.

Im sechsten Kurse ist das Hauptziel: Wiederholung und Zusammenfassung der wichtigsten Abschnitte aus der kirchlichen Lehre, Geschichte und Liturgie und Anleitung für die Erteilung des Religionsunterrichtes.

Darnach gestaltet sich die Verteilung der Lehrstoffe in folgender Weise:

I. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Biblische Geschichte: Wiederholung der Geschichten des alten Testaments unter Beziehung der mit lateinischen Lettern gedruckten Nummern und schulgemäße Erklärung, Auslegung und Anwendung derselben nach dem Kommentar zur biblischen Geschichte von Dr. Knecht.

Biblische Geographie und Topographie und biblische Altertümer, letztere im Anschluß an die Nummern 39 bis 42, nach Dr. Brüll, Bibelfunde. (Wöchentlich 2 Stunden.)

Katechismus: Das II. und III. Hauptstück des mittleren Diözesankatechismus mit Auslassung der Lehre von den Sakramenten der Firmung, der Buße, des Altars und der Ehe und vom Gebet. Erläuterung des katechetischen Lehrstoffes durch steten Hinweis auf die Lehrstücke und Tatsachen der biblischen Geschichte. cf. Konkordanz des Kommentars zur biblischen Geschichte. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Kirchenlied und Kirchenjahr: Nach den Zeiten des Kirchenjahres werden aus dem Diözesangebuch Magnificat etwa die Nummern: 49, 50, 52, 53, 77, 79, 80, 83, 88, 104, 112 behandelt und jeweils die den betreffenden Liedern zugrunde liegenden Ideen der Festzeiten oder der Feste dargestellt. Gelegentliche Bemerkungen über Entstehung und Verfasser der Lieder.

II. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Biblische Geschichte: Wiederholung der Geschichten des neuen Testaments unter Beziehung der mit lateinischen Lettern gedruckten Nummern. Erklärung, Auslegung und Anwendung und Behandlung des biblischen Schauplatzes wie oben für den I. Kurs gesagt ist. (Wöchentlich 2 Stunden.)

Katechismus: Das I. Hauptstück des mittleren Diözesankatechismus und aus dem III. Hauptstück die Lehre vom Gebet.

Erläuterung wie für den I. Kurs. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Kirchenlied und Kirchenjahr: Aus dem Diözesangebuch werden etwa die Nummern: 57, 60, 62, 63, 66, 67, 119, 136, 174, 189 behandelt und jeweils die den betreffenden Liedern zugrunde liegenden Ideen der Festzeiten oder der Feste dargestellt. Gelegentliche Bemerkungen über Entstehung und Verfasser der Lieder.

III. Kurs (wöchentlich 3 Stunden)

Die Sittenlehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Dr. Glattfelder.

Kirchengeschichte: Das christliche Altertum nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

IV. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Die Lehre von den Gnadenmitteln nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelder.

Liturgik: Lehre von den hl. Orten, hl. Zeiten und hl. Handlungen.

Zum besseren Verständnis der liturgischen Handlungen und Texte und zur Anleitung für den Organisten- und Chorregentendienst soll das Messbuch von Schott in den Händen der Zöglinge sein, das zugleich als Gebetbuch benützt werden kann.

Kirchengeschichte: Das christliche Mittelalter nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

V. Kurs (wöchentlich 2 Stunden)

Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelder.

Bibelkunde: Grundlegende Fragen über die hl. Schrift im allgemeinen und spezielle Behandlung der einzelnen Bücher des alten und neuen Testaments nach Dr. Brüll. Seite 1 bis 129. Lektüre des hl. Evangeliums nach Markus.

VI. Kurs (wöchentlich 2 Stunden).

Wiederholung der wichtigsten Abschnitte aus der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre nach Glattfelder.

Kirchengeschichte: Die neuere und die neueste Zeit nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

Behandlung der Lebensbilder einer Anzahl in der Kirchengeschichte hervorragender Männer und für die Katechese bedeutsamer Pädagogen (z. B. hl. Augustinus, Gregor d. Gr., Rhabanus Maurus, Albertus M., hl. Thomas, Nikolaus Cus., Petrus Canis., Fenelon, de la Salle, Overberg, Sailer, Kellner).

Methodik des Religionsunterrichtes: Darstellung der Grundsätze des Unterrichts für die verschiedenen Fächer: Katechismus, biblische Geschichte und Kirchenlied. Besondere Berücksichtigung der Behandlung der biblischen Geschichte nach der Anleitung in der Einleitung des Kommentars von Dr. Kuecht. Die für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrpläne. Lehrproben.

Bei der Erteilung des Religionsunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

Die einzelnen Lehrpenssa sollen in der Regel in wohlvorbereiteten freien Vorträgen mitgeteilt werden und dann erst die Hinweisung auf die Fassung und Gliederung des Stoffes in den Lehrbüchern erfolgen. Die verschiedenen Lehrfächer sind stets in möglichst enge Beziehung zueinander zu setzen zur allseitigen Beleuchtung der Wahrheiten.

In den vier oberen Kursen ist bei den zutreffenden Lehrstoffen besonders die apologetische Seite hervorzuheben.

Auf den Nachweis des inneren Zusammenhanges der einzelnen Lehrabschnitte und auf zeitweise Wiederholung derselben ist die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Im Interesse der Ausbildung für die Erteilung des Religionsunterrichtes ist auf klare Erfassung der Lehrsätze und auf korrekten sprachlichen Ausdruck besonderes Gewicht zu legen. Auch sollen aus dem gleichen Grunde die Lehrstunden überhaupt so gestaltet werden, daß sie als Muster für katechetischen Unterricht gelten können.

Über die für die religiöse Unterweisung zu gebrauchenden Lehrbücher beschließt die Kirchenbehörde und teilt ihre diesbezüglichen Anordnungen jeweils durch die Oberschulbehörde den Lehrerbildungsanstalten mit.

Die Schüler der zwei ersten Kurse sollen im Besitze des mittleren Diözesankatechismus, der biblischen Geschichte (Ausgabe von Dr. Knecht) und des Magnifikat sein.

Die Schüler der vier oberen Kurse sollen im Besitze des Lehrbuches der katholischen Religion von Glattfelder (respektive des betreffenden Teiles), der Kirchengeschichte von Le Maire und des Neßbuches von Schott (vom vierten Kurse an) sowie einer approbierten Ausgabe des neuen Testaments der hl. Schrift sein.

II. Die sittlich-religiöse Gewöhnung.

Jeder gut erteilte Religionsunterricht wirkt erzieherisch und fördert das christliche Leben; allein die unterrichtliche Tätigkeit reicht nicht aus, es müssen ihr auch religiöse Übungen oder Gewöhnungen zur Ausgestaltung des christlichen Tugendlebens zur Seite gehen. Zu diesem Zwecke sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

Die Religionsstunde soll stets mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Es können dazu die in der Volksschule erlernten Gebete, sowie auch einzelne Strophen der Kirchenlieder benützt werden oder kurze Psalmen. Der erbauliche Charakter soll aber nicht bloß den Anfang und Schluß der Stunden auszeichnen, sondern die ganze Religionsstunde soll durch feierlichen Ernst und Weihe gehoben sein.

Die Schüler sind von Zeit zu Zeit an die gewissenhafte Verrichtung ihrer Privatandachten zu erinnern.

Sie sind anzuleiten, im Geiste mitzuleben mit den großen Wahrheiten des Kirchenjahres, und sollen angehalten werden, regelmäßig und mit andächtiger Sammlung dem Gottesdienste beizuwohnen. Wenigstens dreimal im Jahre soll gemeinschaftliche Beichte und Kommunion stattfinden, wozu die Schüler in der vorausgehenden Stunde jeweils vorzubereiten sind.

Wegen Einübung der kirchlichen Gesänge wird sich der Religionslehrer mit dem Gesangslehrer beziehungsweise mit dem Direktor der Anstalt ins Benehmen setzen. Auf den sittlichen Wandel der Zöglinge soll der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk haben.

III. Aufsicht über die religiöse Unterweisung.

Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten wird von den durch uns hierzu ernannten Kommissären, die jeweils der Oberschulbehörde von uns bekannt gegeben werden, wahrgenommen.

Dieselben haben jährlich am Schlusse des Schuljahres in den einzelnen Kursen eine eingehende Prüfung über das Jahrespensum vorzunehmen und haben sich zu vergewissern, ob das Lehrziel erreicht worden ist. Dabei bezeichnet der Kommissär die vom Religionslehrer zu prüfenden Materien und überzeugt sich dann noch selbst durch Fragen, ob das notwendige Verständnis vorhanden und ob auch die schwächeren Schüler den Minimalforderungen noch genügen.

Vor der Prüfung wird der Religionslehrer dem Kommissär ein nach den Kursen geordnetes Verzeichnis der Schüler mit Angabe der Religionsnoten einhändigen.

Der Kommissär wird uns über die Resultate der Prüfung Bericht erstatten.

Um die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen von uns zu erlangen, haben die Lehrerkandidaten am Schlusse des VI. Kurses eine besondere Prüfung zu bestehen.

Zu diesem Zwecke sind uns die Nachweise über Heimat, Geburt, Taufe, Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrfächern der Religion vorzulegen. Die Kandidaten werden über ihre Kenntnisse in der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, in der Kirchengeschichte, Liturgik und Methodik des katechetischen Unterrichtes einzeln geprüft und die Noten gemeinsam von dem Religionslehrer und dem Kommissär festgestellt mit der Bezeichnung „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich befähigt“ oder „nicht befähigt“. Auf Grund dieser Ergebnisse der Prüfung entscheidet die Kirchenbehörde über die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen und in den entsprechenden Klassen der höheren Schulen und stellt den Betreffenden durch Vermittlung des Oberschulrates die Urkunden für die *missio canonica* aus.

Freiburg, den 19. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Meersburg sind nach bestandener außerordentlicher Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Beck, Karl, von Reichenau,
 Berthold, Richard, von Neckarsulm,
 Emmerich, Remigius, von Tiefenbach,
 Frank, Karl, von Wagenbuch (Hohenzollern),
 Frommherz, Paul, von St. Blasien,
 Gerteis, Emil, von Rhina,
 Haas, Fritz, von Gaggenau,
 Hasenfranz, Siegfried, von Untereggingen,
 Hiller, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Jörger, Wilhelm, von Großweier,
 Mufenhirn, Joseph, von Freiburg.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Abhaltung von Spielfursen betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 21. bis 25. April 1908 ein fünftägiger Lehrcurs für Knabenturnspiele abgehalten werden, an welchem Lehrer aller Mittelschulen für die männliche Jugend, sowie der Lehrerbildungsanstalten teilnehmen können.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. März 1908 durch Vermittelung der Anstaltsvorstände vorzulegen, von Kandidaten des höheren Lehramts, die sich zur Staatsprüfung gemeldet haben, am Schlusse der Prüfung unmittelbar.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des ihnen durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Rost.

IV.

Dienstnachrichten.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Blittersdorf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Karl Bopppe in Hohensachsen, A. Weinheim.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Emil Gut an der Volksschule in Konstanz auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

V.

Diensterledigung.

Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde: Gattingen, A. Engen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Heinrich Schiele, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Medesheim, am 6. Dezember 1907.

Friedrich Bette, Hauptlehrer in Gattingen, A. Engen, am 9. Dezember 1907.

Dr. Georg Peter Beygoldt, Geheimer Hofrat und Kollegialmitglied des Oberschulrats, in Heidelberg am 16. Dezember 1907.

Julius Durler, Professor am Gymnasium in Karlsruhe, am 21. Dezember 1907.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.